

## Karenz nach Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz

### Karenz nach der Geburt eines Kindes

- Karenz muss die Mutter innerhalb der Schutzfrist, der andere Elternteil spätestens acht Wochen nach der Geburt bekannt geben
- mindestens 2 Monate bis maximal zum 2. Geburtstag des Kindes
- man kann dem Dienstgeber bis spätestens drei Monate vor dem Ende der Karenz bekannt geben, dass man die Karenzzeit verlängert und bis wann
- unabhängig von der Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezuges (= KBG)

### Teilung der Karenz

- Mutter und der andere Elternteil teilen sich die Karenz. Wenn beide Elternteile abwechselnd Karenzurlaub in Anspruch nehmen, kann ein Wechsel zwei Mal erfolgen.
- Der zweite und dritte Karenzteil muss mindestens drei Monate vor dem Beginn bekannt gegeben werden. Beträgt der laufende Karenzteil weniger als drei Monate, muss der nächste Karenzteil erst zwei Monate vor Beginn gemeldet werden.
- Beim erstmaligen Wechsel der Karenz können Mutter und der andere Elternteil einen Monat lang gemeinsam Karenz konsumieren – die Maximaldauer der Karenz verkürzt sich um einen Monat und endet daher zum Ende des 23. Lebensmonats des Kindes!

### Aufgeschobener Karenzurlaub

- Beide Elternteile können je 3 Monate ihres Karenzurlaubes aufschieben und bis zum Ende des 7. Lebensjahres des Kindes verbrauchen.  
Bei einer neuerlichen Schwangerschaft bleibt der Anspruch darauf bestehen!
- Meldung der aufgeschobenen Karenz:  
bis zum 15. LM (beide Elternteile)  
bis zum 18. LM (ein Elternteil)
- Meldung des Antritts der aufgeschobenen Karenz:  
spätestens 3 Monate vor gewünschtem Zeitpunkt